

7. Vertrauenspersonen dürfen nicht vor Gericht als Zeugen auftreten, wenn eine Sache behandelt wird, zu der sie vertrauliche Mitteilungen gegeben haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es die Vertrauensperson selbst wünscht bzw. wenn es im Interesse unseres Staates unbedingt erforderlich ist und die Vertrauensperson einverstanden ist. In jedem Fall ist hierzu die Genehmigung des Amtsleiters erforderlich. In derartigen Fällen erscheint jedoch dieser Bürger nicht als Vertrauensperson, sondern als Zeuge

#### V. Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV

1. Der Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV muß eine gründliche Vorbereitung vorausgehen. Die Leiter der VPXA haben sich deshalb mit den Leitern der Abteilungen S, K und P gemeinsam die ABV des VPKA-Bereiches auszuwählen, die sie mit der Schaffung von Vertrauenspersonen beauftragen wollen. Bei ABV eines VP-Reviere ist der Revierleiter hinzuzuziehen. Es sind zunächst nur die besten, zuverlässigsten ABV auszusuchen, die in ihrem Dienstabschnitt wohnen und bei denen gewährleistet ist, daß sie noch eine längere Zeit als ABV tätig sind. Es muß jedoch systematisch und flüssig darauf hingearbeitet werden, daß in absehbarer Zeit sämtliche ABV des Kreises bzw. die größte Anzahl der ABV mit Vertrauenspersonen arbeiten. ABV, denen aus bestimmten Gründen die Erlaubnis zur Schaffung eines Systems von Vertrauenspersonen nicht erteilt werden kann, sind abzulösen und durch geeignete andere zu ersetzen.
2. Die ausgewählten ABV sind bei Beginn des Aufbaus dieses Systems gruppenweise vom Leiter des VPXA in ihre Aufgaben zur Schaffung von Vertrauenspersonen einzuweisen. Sowohl bei der Einweisung als auch später dürfen sich die ABV keinerlei Notizen über die Einrichtung von Vertrauenspersonen oder über die Arbeit mit ihnen machen. Machen sich in Zukunft weitere Belehrungen der ABV zur Schaffung von Vertrauenspersonen bzw. über die Arbeit mit ihnen notwendig, so sind diese nur im Kreis der ausgewählten ABV zu geben.
3. Zwischen den mit Vertrauenspersonen arbeitenden ABV sind Erfahrungsaustausche über ihre Arbeit mit den Vertrauenspersonen zu organisieren. Dabei ist es angebracht, nur bestimmte Q<sup>o</sup>PP<sup>o</sup> von JBV dazu zusammenzuziehen.  
Bei den Erfahrungsaustauschen ist es untersagt, Namen von Vertrauenspersonen zu nennen.  
Aussprachen über spezielle Fragen sind mit den betreffenden ABV allein zu führen.
4. Das Recht, mit den ABV über Fragen der Schaffung von Vertrauenspersonen oder über ihre Arbeit mit ihnen zu sprechen, haben nur die direkten Dienstvorgesetzten und die Instrukteure des Dienstzweiges Schutzpolizei. Diese dürfen auch mit einem ABV Vertrauenspersonen aufsuchen, um sie kennenzulernen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß dieser Besuch nicht zu einer Kontrolle der Vertrauensperson wird.
5. Übergibt ein ABV seinen Abschnitt einem anderen ABV für ständig, so hat der Amtsleiter zu entscheiden, ob der abgelöste ABV dem neuen ABV im Rahmen der Einweisung auch die Vertrauenspersonen übergibt.  
Ist eine solche Übergabe angeordnet, so hat der abgelöste ABV dem neuen ABV die Aufstellung über die Vertrauenspersonen in der Strukturmappe genau zu erläutern und zu charakterisieren. Bei den Vertrauenspersonen selbst hat in diesen Fällen der alte ABV den neuen im Rahmen der Durchführung von flausbegehungen, Kontrollen usw. nur als seinen Nachfolger als ABV vorzustellen.
6. Vertrauenspersonen können unter Beachtung der Konspiration wie alle anderen Bürger für wertvolle Hinweise vom Amtsleiter oder in dessen Auftrag von den ABV, der mit der Vertrauensperson arbeitet, ausgezeichnet werden. Bei der Auszeichnung dürfen keine anderen Personen, auch nicht andere VP-Angehörige zugegen sein.

Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
gez. Maron

f. d. R.  
Leiter des Sekretariats der HVDVP  
i. V.  
C Qläser)  
VP-Rat